



FRIEDHOFSORDNUNG

für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Forchtenstein, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2025.

§ 1 Anlage

Der Gemeindefriedhof umfasst das Areal mit den Grundstücksnummern 6, 7 und 2101, KG Forchtenau, und befindet sich im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Forchtenstein.

§ 2 Gesetzeshinweis

Für den Gemeindefriedhof gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 76/2018 (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 - Bgld. LBwG 2019).

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Widmung

- (1) Der Gemeindefriedhof ist dem Gedenken an die hier bestatteten Toten gewidmet und soll in seinem Äußeren dem Sinnbild der Gleichheit aller Menschen nach dem Tode entsprechen.
- (2) Dem dazu würdigen Erscheinungsbild einer Ganzheit des Friedhofes wird ausdrücklich der Vorrang eingeräumt. Dieser Grundsatz wird davon nicht berührt, dass auf dem „Allgemeinen Friedhofsteil“ die weitgehende Freiheit des Einzelnen zu individueller Grabstellengestaltung zugestanden wird.
- (3) Dieser Friedhof dient als Bestattungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Forchtenstein.
- (4) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

- (5) In diesem Friedhof können Verstorbene bestattet werden, denen selbst oder deren nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) das Recht zur Benützung einer Grabstelle im Sinne des § 4 dieser Friedhofsordnung verliehen, verlängert oder übertragen wurde.
- (6) Darüber hinaus können auch Verstorbene bestattet werden, wenn der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle dies zulässt.

§ 4 **Verleihung des Benützungsrechtes**

- (1) Die erstmalige Verleihung des Benützungsrechtes an Grabstellen erfolgt über Antrag durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Erneuerung bereits verliehener Grabstellen an den bisherigen Benützungsberechtigten oder dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) ist zulässig.
- (3) Die Übertragung des Benützungsrechtes ist ausschließlich an eine Person der nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) zulässig.
- (4) Die für die Verleihung des Benützungsrechtes privatrechtlich vorzuschreibenden Entgelte werden vom Gemeinderat der Gemeinde Forchtenstein beschlossen und sind gesondert kundgemacht.
- (5) Das Benützungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die reine Grabfläche.

§ 5 **Grabanlagen**

Der Friedhof gliedert sich in nachstehende angeführte Friedhofsabschnitte:

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| a) Allgemeiner Friedhofsteil | Feld A/1 und Feld A/2 |
| b) Urnengräber (Urnensäulen) | Feld B |

Abschnitt II **Erdgräber**

§ 6 **Allgemeiner Friedhofsteil (Felder A/1 und A/2)**

- (1) Der allgemeine Friedhofsteil umfasst ausschließlich Erdgräber.
- (2) Die Erdgräber können einfach oder mehrfach belegt werden. Das Grabstellenausmaß für Einzelgräber beträgt 1,10 m x 2,60 m, für Doppelgräber 2,20 m x 2,60 m, für Dreifachgräber 3,30 m x 2,60 m und für Vierfachgräber 4,40 m x 2,60 m.

- (3) Im Feld A/1 beträgt der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstellen 0 cm. Im Feld A/2 beträgt der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstellen 0,50 m. Die Breite der Wege zwischen den Grabreihen wird in beiden Feldern auf 1,10 m festgelegt.
- (4) Die Wege zwischen den Grabreihen sind aus betretbarem Rasen. Die Pflege und Instandhaltung der Rasen- und Zwischenwege besorgt die Verwaltung. Befestigungen derartiger Wege dürfen nur in Absprache mit der Friedhofverwaltung durchgeführt werden.

§ 7

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Recht auf Benützung einer Grabstelle läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 10 Jahren ab.
- (2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, ist die Grabstelle durch den bisherigen Benützungsberechtigten zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Grabstelle auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten oder dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die entfernten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten oder dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

§ 8

Lage und Beschaffenheit von Grabstellen

- (1) Bei Neuanlage einer Grabstelle wird die genaue Lage von der Friedhofverwaltung vorgegeben. Bei Sanierung von Grabstellen ist die Lage und Beschaffenheit der Grabstelle bereits vorgegeben und darf nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung verändert werden.
- (2) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigen Material in einer Breite von mindestens 8 cm bis maximal 12 cm werkgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig. Ebenso ist das Aufstellen von Behältnissen zur Aufbewahrung von Urnen auf der Kopfseite der Grababdeckung mit einer max. Höhe von 0,80 m zulässig.
- (3) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen zur Würde des Ortes aus passendem wetterbeständigem Material und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
- (4) Der Sockel des Grabsteins ist so zu setzen, dass zu beiden Seiten ein Abstand von jeweils 0,35 m zur Grabeinfassung eingehalten wird. Vasen und Laternen, die auf der Grabeinfassung angebracht sind, müssen abnehmbar gestaltet sein.

- (5) Die Beschriftung auf den Grabdenkmälern hat zumindest den Familiennamen der darin Bestatteten zu enthalten. Das Anbringen von Vornamen, Titeln, Geburts- und Sterbedaten, von witterungsbeständigen Fotografien, von Erinnerungssprüchen und einem religiösen Symbol ist zulässig.
- (6) Die Gesamthöhe von neu errichteten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf 1,60 Meter nicht übersteigen.
- (7) Sträucher, die auf der Grabstelle gepflanzt sind, sind mindestens einmal jährlich so zurückzuschneiden, dass sie die Grabstelle in ihrer Länge und in der Breite der Grabdenkmäler nicht überragen und eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Die Pflanzung von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Gräber, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten und sind innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit der unter Abs. 2 vorgesehen Einfassung zu versehen.
- (9) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 9 Belegung von Grabstellen

- (1) Die Reihenfolge der Belegung der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dabei ist bei Erdbestattungen eine Mindestruhefrist von 10 Jahren für jeden belegten Platz einzuhalten, somit können in Einzelgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppelgräbern maximal vier Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- (3) Die Mindestruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt zehn Jahre, dabei sind von der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen über die genaue Lage der Urnenbeisetzung für jede Grabstelle zu führen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen richtet sich nach der Größe der Grabstelle.
- (4) Urnenbeisetzungen in gemauerten Grabstellen (Grüften) sind nicht zulässig. Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden.

§ 10 Grabtiefe

- (1) Die Grabtiefe der Erdgräber ist für Erdbestattungen so auszuführen, dass eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau und zwischen den beiden Särgen eine Abstandsdeckung von mindestens 20 cm eingehalten wird.
- (2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestabdeckung von 80 cm einzuhalten.

§ 11
Rechte und Pflichten
des Benützungsberechtigten und dessen nahen Angehörigen

- (1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle zu sorgen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- (2) Kommt der Benützungsberechtigte nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- (3) Der Benützungsberechtigte der Grabstelle oder im Falle seines Todes dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Grabes und die Einrichtung der Grabstelle (Grabhügel bzw. Einfassung, Grabmal und Fundament) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
- (4) Verwelkte Kränze und Blumengebinde sind vom Benützungsberechtigten der Grabstelle oder im Falle seines Todes von seinen nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) binnen 4 Wochen zu entfernen und in den hierfür hinter Feld A/2 bereitgestellten befestigten Platz zu deponieren.

Abschnitt III
Urnensäulen

§ 12
Allgemein (Feld B)

Sämtliche Urnensäulen werden von der Friedhofsverwaltung in dem dafür vorgesehenen Bereich, im Feld B, errichtet. Die Lage und äußere Gestaltung ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.

§ 13
Urnensäulen

Die Urnensäulen, in rotgrauem, schwarzem, weißgrauem oder bläulichen Stein gehalten, werden in Feld B errichtet. Die Urnensäule besteht aus ein bis vier Urnenelementen, wobei in jedem Element maximal eine Urne beigesetzt werden kann. Jedes Urnenelement wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 14
Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Recht auf Benützung einer Urnenanlage läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 10 Jahren ab.

- (2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, kann das Benützungsrecht an dieser Urnenanlage an eine andere Person verliehen werden.
- (3) Die vorhandenen Urnen sind in das Sammelgrab gemäß § 17 dieser Verordnung umzubetten.

§ 15

Lage und Beschaffenheit von Urnenanlagen

- (1) Die Lage und Beschaffenheit der bestehenden Urnenanlagen ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- (2) Bei jedem Urnenelement ist die Anbringung eines religiösen Symbolen, einer Blumenvase und einer Grablaterne zulässig. Die Errichtung oder das Anbringen von weiteren Gegenständen oder Schmuckelementen ist nicht zulässig.
- (3) Die Bepflanzung von Bereichen rund um die Urnenanlage mit Blumen oder Sträuchern ist nicht gestattet.
- (4) Die Beschriftung der genormten Platten zu den im § 13 näher bezeichneten Urnenanlagen hat zumindest den Familiennamen der darin Bestatteten zu enthalten. Das Anbringen von Vornamen, Titeln, Geburts- und Sterbedaten und von witterungsbeständigen Fotografien der Verstorbenen ist zulässig. Andere Zeichen, Sprüche, Bilder etc. sind nicht zugelassen.
- (5) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 16

Rechte und Pflichten

des Benützungsberechtigten und dessen nahen Angehörigen

Der Benützungsberechtigte der Urnenanlage oder im Falle seines Todes dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Urnenelementes zu besorgen.

§ 17

Sammelgrab für Urnen

Das Sammelgrab für Urnen gemäß § 38 Abs. 4 des Bgld. LBwG 2019 befindet sich im Allgemeinen Friedhofsteil (Feld A/2).

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§18 Verbote

Gemäß § 33 Abs. 5 des Bgld. LBwG 2019 ist innerhalb des Gemeindefriedhofes verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Platzes im bereitgestellten Containerhinter Feld A/2;
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt);
- e) pietätloses Verhalten;
- f) das Rauchen im gesamten Friedhofsbereich sowie
- g) das Mitbringen von Tieren.

§ 19 Verhalten im Friedhof

- (1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofes durch die unmittelbaren Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde Forchtenstein.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.
- (3) Die am Friedhof tätigen Gewerbebetriebe oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Zwei Stunden vor bis eine Stunde nach einem Begräbnis dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 20 Verzeichnis

Die Gemeinde Forchtenstein führt ein elektronisches Verzeichnis (Friedhofskartei). In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Grabstellen sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsbereichs und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsgebühren zu verzeichnen. In diese Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 21 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen des Bgld. LBwG 2019 bestraft.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.03.2021 des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein über die Friedhofsordnung außer Kraft.



Für den Gemeinderat:


Dipl.-Ing. Dr. Alexander Rüdiger Knaak
Bürgermeister

Angeschlagen am 27.11.2025
Abgenommen am 12.12.2025
Der Bürgermeister:





Anmerkung: Das Original dieser Friedhofsordnung kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt eingesehen werden.

Allgemeiner Teil alt A/1
Allgemeiner Teil neu A/2
Urnenanlagen B



